



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
12. Dezember 2017

Zweiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 99 z)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 4. Dezember 2017

[*aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/72/409)*]

72/50. Geeintes Vorgehen mit erneuerter Entschlossenheit zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu einer friedlichen und sicheren kernwaffenfreien Welt,

unter Hinweis auf ihre Resolution [71/49](#) vom 5. Dezember 2016,

in Bekräftigung der entscheidenden Bedeutung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹ als Eckpfeiler des internationalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und unabdingbare Grundlage für die Verfolgung der nuklearen Abrüstung, der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der friedlichen Nutzung der Kernenergie,

sowie in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, die weltweite Geltung des Regimes des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen weiter zu stärken, und daran erinnernd, dass nukleare Abrüstung, die Nichtverbreitung und die friedliche Nutzung der Kernenergie einander verstärken und für die Festigung des Vertragssystems unerlässlich sind,

unter Hinweis auf die Schlussdokumente der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen² und

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBl. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

² 1995 *Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Part I))* und *NPT/CONF.1995/32 (Part I)/Corr.2*.



der Konferenzen der Vertragsparteien im Jahr 2000³ beziehungsweise 2010⁴ zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen,

unter Betonung der Bedeutung der Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, die 2020 anlässlich des fünfzigsten Jahrestags des Inkrafttretens des Vertrags stattfinden wird, und ihres Überprüfungszyklus auf dem Weg zur Überprüfungskonferenz im Jahr 2020,

betonend, dass es entscheidend wichtig ist, das Vertrauen zwischen allen Staaten wiederherzustellen und ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um bei der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung substanzielle Fortschritte zu erzielen, in dem Bewusstsein, dass es verschiedene Ansätze zur Verwirklichung einer kernwaffenfreien Welt gibt,

erneut erklärend, dass die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und die Förderung der nuklearen Abrüstung einander verstärken,

mit dem Ausdruck ihrer ersten Besorgnis über die jüngsten Entwicklungen im Hinblick auf regionale Sicherheitslagen und die zunehmenden Gefahren, die von der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, und den dazugehörigen Proliferationsnetzwerken ausgehen,

in diesem Zusammenhang *darin erinnernd*, dass die wiederholten und häufigen rechtswidrigen Nuklearversuche und die unter Verwendung von Technologie für ballistische Flugkörper durchgeführten Starts der Demokratischen Volksrepublik Korea, einschließlich ihres Nuklearversuchs vom 3. September 2017, den sie als Wasserstoffbombe für einen interkontinentalen ballistischen Flugkörper ankündigte, und der beiden am 29. August und 15. September 2017 durchgeführten Starts ballistischer Flugkörper, die Japan überflogen, eine beispiellose, schwere und unmittelbare Bedrohung für den Frieden und die Sicherheit der Region und der Welt, ernsthafte Herausforderungen für das Regelwerk, in dessen Zentrum der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen steht, sowie eindeutige und wiederholte Verstöße gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats darstellen, und erneut erklärend, dass die internationale Gemeinschaft den Besitz von Kernwaffen durch die Demokratische Volksrepublik Korea entschieden ablehnt,

anerkennend, dass der Sicherheitsrat in seinen einschlägigen Resolutionen, namentlich der Resolution 2375 (2017) vom 11. September 2017, seine entschiedene Ablehnung der rechtswidrigen Nuklear- und Flugkörperprogramme der Demokratischen Volksrepublik Korea unter Verstoß gegen die einschlägigen Ratsresolutionen bekundet sowie seine Entschlossenheit, im Fall eines weiteren Nuklearversuchs oder Starts eines ballistischen Flugkörpers durch die Demokratische Volksrepublik Korea weitere signifikante Maßnahmen zu ergreifen,

bekräftigend, dass die weitere Konsolidierung des internationalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen unter anderem für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wesentlich ist,

³ 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II), NPT/CONF.2000/28 (Part III) und NPT/CONF.2000/28 (Part IV)).

⁴ 2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I-III (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I), NPT/CONF.2010/50 (Vol. II) und NPT/CONF.2010/50 (Vol. III)).

feststellend, dass das letztendliche Ziel, das die Staaten mit ihren Bemühungen im Rahmen des Abrüstungsprozesses verfolgen, die allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle ist,

unter Betonung der Wichtigkeit der Beschlüsse und der Resolution zum Nahen Osten der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Schlussdokumente der Konferenzen der Vertragsparteien in den Jahren 2000 und 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und in Bekräftigung ihrer Unterstützung für die Schaffung einer von Kernwaffen und allen anderen Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen freien Zone im Nahen Osten auf der Grundlage von Vereinbarungen, die von den Staaten der Region aus freien Stücken geschlossen werden und die mit der Resolution von 1995 über den Nahen Osten im Einklang stehen, und für die Wiederaufnahme des Dialogs zu diesem Zweck unter Einbeziehung der betroffenen Staaten,

unter Begrüßung der Anstrengungen zum Aufbau von Verifikationskapazitäten in Bezug auf die nukleare Abrüstung, die einen Beitrag zum Streben nach einer kernwaffenfreien Welt leisten können, insbesondere der Internationalen Partnerschaft für die Verifikation der nuklearen Abrüstung, und in dieser Hinsicht betonend, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen den Kernwaffenstaaten und Nichtkernwaffenstaaten ist,

betonend, dass weiterhin sondiert werden muss, wie der seit zwei Jahrzehnten andauernde Stillstand in der Abrüstungskonferenz überwunden werden kann,

unter Begrüßung der laufenden erfolgreichen Durchführung des Vertrags zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika über Maßnahmen zur weiteren Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen,

in Würdigung der von der Vorbereitungscommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen seit seiner Auflegung zur Unterzeichnung erzielten Ergebnisse⁵, insbesondere der bedeutenden Fortschritte bei der Einrichtung des Internationalen Überwachungssystems und des internationalen Datenzentrums,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die katastrophalen humanitären Folgen des Einsatzes von Kernwaffen, bekräftigend, dass alle Staaten jederzeit das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, einhalten müssen, und in der Überzeugung, dass alles daranzusetzen ist, den Einsatz von Kernwaffen zu vermeiden,

in der Erkenntnis, dass die katastrophalen humanitären Folgen eines Einsatzes von Kernwaffen von allen voll verstanden werden sollten, und in dieser Hinsicht feststellend, dass Anstrengungen unternommen werden sollen, um dieses Verständnis zu erhöhen,

unter Begrüßung der jüngsten Besuche politischer Führungsverantwortlicher in Hiroshima und Nagasaki,

darin erinnernd, dass der nukleare und radiologische Terrorismus weiterhin eine dringende und sich wandelnde Herausforderung für die internationale Gemeinschaft darstellt, und die zentrale Rolle der Internationalen Atomenergie-Organisation auf dem Gebiet der nuklearen Sicherung bekräftigend,

1. *bringt erneut* die Entschlossenheit aller Staaten *zum Ausdruck*, geeint zur völligen Beseitigung der Kernwaffen vorzugehen, indem sie die internationale Entspannung fördern und das Vertrauen zwischen den Staaten stärken, wie in der Präambel des Vertrags über

⁵ Siehe Resolution [50/245](#) und [A/50/1027](#).

die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹ vorgesehen, um so die Abrüstung zu erleichtern, und indem sie das nukleare Nichtverbreitungsregime stärken;

2. *erklärt* in dieser Hinsicht *erneut*, dass sich die Kernwaffenstaaten unmissverständlich zur vollständigen Durchführung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verpflichtet haben, um eine sicherere Welt für alle und eine friedliche und sichere Welt ohne Kernwaffen herbeizuführen;

3. *fordert* alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen *auf*, ihren Verpflichtungen nach allen Artikeln des Vertrags nachzukommen;

4. *legt* allen Staaten *nahe*, alles zu tun, damit die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2020 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zu einem Erfolg wird, begrüßend, dass die erste Tagung des Vorbereitungsausschusses für die Überprüfungskonferenz im Mai 2017 in Wien erfolgreich abgehalten wurde;

5. *fordert* alle Staaten, die nicht Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind, *auf*, dem Vertrag unverzüglich und bedingungslos als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten, um dessen weltweite Geltung zu verwirklichen, und bis zu ihrem Beitritt zu dem Vertrag seine Bestimmungen einzuhalten sowie konkrete Schritte zur Unterstützung des Vertrags zu unternehmen;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, weitere praktische Schritte und wirksame Maßnahmen zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen zu ergreifen, gestützt auf den Grundsatz der unverminderten und erhöhten Sicherheit für alle;

7. *legt* allen Staaten *nahe*, weiterhin einen konstruktiven Dialog zu führen, der praktische, konkrete und wirksame Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung und Nichtverbreitung ermöglicht;

8. *betont*, dass die tiefe Besorgnis über die humanitären Folgen des Einsatzes von Kernwaffen nach wie vor ein wesentlicher Faktor ist, der den Bemühungen aller Staaten für eine kernwaffenfreie Welt zugrunde liegt;

9. *appelliert* an die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika, Maßnahmen zu ergreifen, um die Voraussetzungen für die Aufnahme von Verhandlungen in naher Zukunft zu schaffen, mit dem Ziel, einen größeren Abbau ihrer Kernwaffenbestände zu erreichen, und diese Verhandlungen so bald wie möglich abzuschließen;

10. *fordert* alle Staaten *auf*, die internationale Entspannung zu fördern, das Vertrauen zwischen den Staaten zu stärken und die Voraussetzungen für einen weiteren Abbau der Kernwaffen zu schaffen, und fordert alle Kernwaffenstaaten *auf*, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um stationierte wie nicht stationierte Kernwaffen aller Art abzubauen und letztlich zu beseitigen, so auch durch unilaterale, bilaterale, regionale und multilaterale Maßnahmen;

11. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, in dem Prozess der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen die Grundsätze der Unumkehrbarkeit, der Verifizierbarkeit und der Transparenz anzuwenden;

12. *legt* den Kernwaffenstaaten *nahe*, auch weiterhin regelmäßige Treffen einzuberufen, mit dem Ziel, das nötige Umfeld für die nukleare Abrüstung zu schaffen und sie auf diesem Wege weiter zu verwirklichen, und auf ihren Anstrengungen zur Erhöhung der Transparenz und zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens aufzubauen und diese auszuweiten, unter anderem durch eine häufigere und detailliertere Berichterstattung über Kernwaffen und Trägersysteme, die im Rahmen der Bemühungen um die nukleare Abrüstung im Verlauf des Überprüfungsprozesses des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen

auf dem Weg zur Überprüfungskonferenz der Vertragsparteien im Jahr 2020 demontiert und verringert wurden;

13. *fordert* alle Staaten *auf*, die internationale Entspannung zu fördern, das Vertrauen zwischen den Staaten zu stärken und das nötige Umfeld für eine weitere Prüfung ihrer Militär- und Sicherheitskonzepte, -doktrinen und -politiken zu schaffen, und fordert die betroffenen Staaten *auf*, sie fortlaufend zu überprüfen, um die Rolle und Bedeutung der Kernwaffen darin unter Berücksichtigung des Sicherheitsumfelds weiter zu vermindern;

14. *anerkennt* das berechnigte Interesse der Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind und ihren Verpflichtungen betreffend die Nichtverbreitung von Kernwaffen nachkommen, von den Kernwaffenstaaten eindeutige und rechtsverbindliche Sicherheitsgarantien zu erhalten, die das Nichtverbreitungsregime für Kernwaffen stärken könnten;

15. *erinnert* an die Resolution 984 (1995) des Sicherheitsrats vom 11. April 1995, verweist auf die einseitigen Erklärungen aller Kernwaffenstaaten und fordert alle Kernwaffenstaaten *auf*, ihre Verpflichtungen im Hinblick auf Sicherheitsgarantien uneingeschränkt zu achten;

16. *befürwortet* die Schaffung weiterer kernwaffenfreier Zonen, wo angebracht, auf der Grundlage von Vereinbarungen, die von den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossen werden und die mit den Leitlinien der Abrüstungskommission von 1999⁶ im Einklang stehen, und erkennt an, dass die Kernwaffenstaaten mit der Unterzeichnung und Ratifikation entsprechender Protokolle, die negative Sicherheitsgarantien enthalten, individuelle rechtsverbindliche Verpflichtungen in Bezug auf den Status dieser Zonen und die Unterlassung des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen gegen die Vertragsstaaten dieser Verträge eingehen würden;

17. *fordert* alle Staaten, die Kernwaffen besitzen, *nachdrücklich auf*, weiterhin alle notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, um die Risiken unbeabsichtigter Kernwaffendetonationen umfassend zu beseitigen;

18. *befürwortet* weitere Bemühungen im Hinblick auf die Schaffung einer von Kernwaffen und allen anderen Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen freien Zone im Nahen Osten auf der Grundlage von Vereinbarungen, die von den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossen werden und die mit der Resolution von 1995 über den Nahen Osten⁷ im Einklang stehen, sowie die Wiederaufnahme eines diesbezüglichen Dialogs unter Einbeziehung der betroffenen Staaten;

19. *betont*, dass es angesichts der von der Demokratischen Volksrepublik Korea durchgeführten Versuche überaus wichtig und dringlich ist, dass alle Staaten den Moratorien für Kernwaffenversuchsexplosionen oder andere nukleare Explosionen beitreten, in dem Bewusstsein, dass die Demokratische Volksrepublik Korea ein Anlage-2-Staat ist und dass der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁵ nicht in Kraft treten kann, solange die Demokratische Volksrepublik Korea diese Versuche durchführt, und fordert die Demokratische Volksrepublik Korea *nachdrücklich auf*, den Vertrag ohne weitere Verzögerungen und ohne abzuwarten, dass andere Staaten es tun, zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Supplement No. 42 (A/54/42)*.

⁷ Siehe *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und NPT/CONF.1995/32 (Part I)/Corr.2)*, Anhang.

20. *betont außerdem*, wie überaus wichtig und dringlich es ist, dass alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, bis zur Aufnahme von Verhandlungen über einen Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper und dem baldigen Abschluss dieses Vertrags Moratorien für die Herstellung von spaltbarem Material für den Einsatz in Kernwaffen oder anderen Kernsprengkörpern erklären und beibehalten, wie in Dokument [CD/1299](#) vom 24. März 1995 und dem darin enthaltenen Mandat gefordert, und begrüßt in dieser Hinsicht die jüngsten Anstrengungen der hochrangigen Sachverständigengruppe zur Vorbereitung des Vertrags, die die Generalversammlung in ihrer Resolution [71/259](#) vom 23. Dezember 2016 eingerichtet hat und die den Auftrag hat, Empfehlungen zu den wesentlichen Elementen eines künftigen Vertrags über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Waffenzwecke abzugeben, so auch indem sie den in Dokument [A/70/81](#) enthaltenen Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen prüft;

21. *nimmt Kenntnis* von der weit verbreiteten Forderung nach dem baldigen Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen und erinnert zugleich daran, dass alle Staaten, insbesondere die acht in Anlage 2 des Vertrags aufgeführten noch verbleibenden Staaten, aufgefordert wurden, individuelle Initiativen zu ergreifen, um den Vertrag ohne abzuwarten, dass andere Staaten es tun, zu unterzeichnen und zu ratifizieren, und nach der sofortigen Aufnahme von Verhandlungen über einen Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper;

22. *ermutigt* alle Staaten, die Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über die Studie der Vereinten Nationen über Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung⁸ umzusetzen und so zur Herbeiführung einer Welt ohne Kernwaffen beizutragen;

23. *befürwortet* alle erdenklichen Anstrengungen, um das Bewusstsein für die wirklichen Umstände eines Einsatzes von Kernwaffen zu verbessern, insbesondere indem unter anderem Führungspersonlichkeiten und Jugendliche Besuche bei Gemeinschaften und Menschen durchführen, so beispielsweise bei den Überlebenden der Atombombenabwürfe, den Hibakusha, die ihre Erfahrungen an zukünftige Generationen weitergeben, und sich mit ihnen austauschen;

24. *verurteilt auf das Entschiedenste* alle Nuklearversuche und Starts unter Verwendung von Technologie für ballistische Flugkörper durch die Demokratische Volksrepublik Korea, die gemäß dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen nicht den Status eines Kernwaffenstaats haben kann, fordert die Demokratische Volksrepublik Korea mit großem Nachdruck auf, von der Durchführung weiterer Nuklearversuche abzusehen und alle laufenden nuklearen Tätigkeiten unverzüglich auf vollständige, verifizierbare und unumkehrbare Weise einzustellen, und fordert die Demokratische Volksrepublik Korea auf, alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats uneingeschränkt zu befolgen, unter besonderer Beachtung der seit der einundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung verabschiedeten Ratsresolutionen [2356 \(2017\)](#) vom 2. Juni 2017, [2371 \(2017\)](#) vom 5. August 2017 und zuletzt Resolution [2375 \(2017\)](#) vom 11. September 2017, und die gemeinsame Erklärung der Sechs-Parteien-Gespräche vom 19. September 2005 umzusetzen und in naher Zukunft zur vollständigen Einhaltung des Vertrags zurückzukehren, einschließlich der Sicherheitsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation;

25. *fordert* alle Staaten *auf*, ihr Möglichstes zu tun, um gegen die beispiellose, schwere und unmittelbare Bedrohung vorzugehen, die von den Nuklear- und Flugkörperprogrammen der Demokratischen Volksrepublik Korea ausgeht, insbesondere durch die

⁸ [A/57/124](#).

vollständige Durchführung aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, einschließlich der Ratsresolution [2375 \(2017\)](#);

26. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Verbreitung von Kernwaffen und ihren Trägersystemen zu verhindern und einzudämmen, und sämtliche von ihnen eingegangene Verpflichtungen zum Verzicht auf Kernwaffen uneingeschränkt zu achten und einzuhalten;

27. *fordert* alle Staaten ferner auf, wirksame innerstaatliche Kontrollen einzurichten und durchzuführen, um die Verbreitung von Kernwaffen zu verhindern, und befürwortet die Zusammenarbeit zwischen den Staaten und technische Hilfe, um die internationale Partnerschaft und den Kapazitätsaufbau auf dem Gebiet der Nichtverbreitungsbemühungen zu stärken;

28. *betont* die grundlegende Rolle der Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation und die Bedeutung der weltweiten Anwendung der umfassenden Sicherungsabkommen und stellt fest, dass zwar jeder Staat unabhängig beschließen kann, ein Zusatzprotokoll zu schließen, legt jedoch allen Staaten, die dies noch nicht getan haben, eindringlich nahe, so bald wie möglich ein Zusatzprotokoll auf der Grundlage des vom Gouverneursrat der Organisation am 15. Mai 1997 gebilligten Musterzusatzprotokolls zu dem/den Abkommen zwischen dem Staat/den Staaten und der Internationalen Atomenergie-Organisation betreffend die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen zu schließen und in Kraft zu setzen;

29. *fordert* alle Staaten *auf*, die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats vollständig durchzuführen, insbesondere die Ratsresolutionen [1540 \(2004\)](#) vom 28. April 2004 und [2325 \(2016\)](#) vom 15. Dezember 2016, gestützt auf das Ergebnis der umfassenden Überprüfung des Stands der Durchführung der Ratsresolution [1540 \(2004\)](#);

30. *legt* allen Staaten *nahe*, der Sicherheit nuklearen und radiologischen Materials mehr Aufmerksamkeit zu widmen und sie zu verbessern und die globale nukleare Sicherheitsarchitektur weiter zu stärken;

31. *beschließt*, den Unterpunkt „Geeintes Vorgehen mit erneuerter Entschlossenheit zur völligen Beseitigung der Kernwaffen“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

62. Plenarsitzung
4. Dezember 2017